

**Satzung
des
Kleingartenvereins „Kleingartenfreunde Rothensee e.V.“
Fallersleber Straße 23 a
39126 Magdeburg**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen „Kleingartenfreunde Rothensee“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V. in Magdeburg (Zwischenpächter).

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er organisiert die Nutzung von Kleingärten als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
Der Verein fördert das Interesse an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.
2.
Aufgehoben
3.
Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
4.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister unter **Nr. 10 479** eingetragen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1.
Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2.
Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3.
Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung sowie deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam.
4.
Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bürger, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
- einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

§ 6 **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Gartenordnung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung beim Vorstand zu beantragen. Die Zustimmung des Zwischenpächters und der zuständigen Behörde ist einzuholen,
- Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§ 7**Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Austritt erst zum Schluss des Folgejahres wirksam. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, zu dem der Austritt wirksam wird.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstige finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

4.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.

5.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds soweit sie sich nicht auf die Nutzung des Kleingartens beziehen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

6.

Die Kündigung des Pachtvertrages obliegt dem Zwischenpächter. Es gelten die Kündigungsklauseln des Pachtvertrages.

§ 8**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich ein zu berufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2.

Die Einberufung hat durch Aushang in den Schaukästen des Vereins an die Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

4.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

5.

Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. diese haben kein Stimmrecht.

7.

Vertreter des Stadt- oder Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teil zunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

8.

Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:

- Entgegennahme
 - des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - des Kassenberichtes,
 - des Tätigkeitsberichtes der Revisoren.
- Beschlußfassung über
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - den Kassenbericht,
 - den Tätigkeitsbericht der Revisoren,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Höhe der Umlagen,
 - Gemeinschaftsleistungen,
 - Festlegung finanzieller Verpflichtungen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - den Ausschluß von Mitgliedern,

- die Auflösung des Vereins.
- Wahl
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren.

9.

Entscheidungen über das Pachtrecht eines Kleingartens obliegen dem Zwischenpächter.

§ 10 **Der Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer und
- den Fachberatern.

2.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

5.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 **Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Sie sind bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückzahlbar. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die anderen finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt soweit sie nicht bereits durch den Pachtvertrag geregelt sind.

§ 12 **Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13 **Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

1.
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen.
3.
Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Verband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16
Sprachliche Gleichsetzung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 17
Gültigkeit der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde auf der Vertreterversammlung am 26. April 2003 beschlossen.
Mit den von der Mitgliederversammlung am 22. April 2006 beschlossenen Änderungen
der § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 17.
Mit der von der Mitgliederversammlung am 24. April 2010 beschlossenen Änderung des
§ 2 Abs. 1 und § 17

Mit ihrer Eintragung durch das zuständige Gericht tritt sie in Kraft.

Magdeburg, den 24. April 2010

Rimpel D.
Vorsitzender

Blume M.
stellv. Vorsitzender